

03.09.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG)

A Problem

Anpassungsbedarf ergibt sich durch die Übergangsregelung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11). Sie verursacht bei den Gemeinden einen finanziellen Mehraufwand bei der Leistungsgewährung im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes, der bei der pauschalierten Landeszuweisung noch nicht berücksichtigt wurde. Um die Gemeinden in den Jahren 2012 und 2013 finanziell zu entlasten, hat das Land ihnen bereits je eine gesonderte (pauschale) Landeszuweisung in Höhe von 7,15 Mio. Euro für 2012 und 14,4 Mio. Euro für 2013 gewährt. Danach wurde das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlÜAG) mit Änderung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724, in Kraft getreten am 1. Januar 2014) um einen Paragraph 4b ergänzt, der den Gemeinden für das Jahr 2014 eine pauschalierte Sonderzahlung in Höhe von 20,405 Millionen Euro zubilligt. Für das Haushaltsjahr 2015 existiert bislang keine gesetzliche Regelung.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, § 3 FlÜAG zu ergänzen. Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass bei der Zuweisung von Asylbewerbern an Kommunen, bislang die Zahl der in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 16 Jahren, für die kein Asylantrag gestellt wurde, unberücksichtigt bleibt. Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Damit besteht für die Kommunen die Pflicht, sich um diesen Personenkreis besonders zu kümmern, z.B. durch die Erstellung eines Jugendhilfeplans. Diese Personengruppe findet bislang bei der Berechnung der auf die Gemeinden zu verteilenden Flüchtlinge keine Berücksichtigung.

Datum des Originals: 02.09.2014/Ausgegeben: 04.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Die Gemeinden sollen auch in dem Jahr 2015 durch eine gesonderte (pauschale) Landeszuweisung entlastet werden. Zu diesem Zweck soll für das Jahr 2015 die Regelung des § 4b FlüAG an die gestiegenen Flüchtlingszahlen angepasst werden. Erst wenn der Bundesgesetzgeber die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts in eine bundesgesetzliche Regelung umgesetzt hat, ist eine langfristige Anpassung der pauschalierten Landeszuweisung an die bundesrechtlichen Vorgaben in Form einer erneuten Anpassung des FlüAG möglich und erforderlich.

Die Entlastung für die Gemeinden führt im Jahr 2015 zu Ausgaben in Höhe von 32,030 Mio. Euro.

Bei den Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren, für die kein Asylantrag gestellt wurde, in Obhut genommen haben, wird künftig die Anzahl dieser Flüchtlinge auf die Zahl der zuzuweisenden Flüchtlinge angerechnet.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Entlastung der Gemeinden hinsichtlich der sich für sie aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Mehrkosten belief sich in 2014 auf 20,405 Millionen Euro. Für das Jahr 2015 soll diese Summe entsprechend der gestiegenen Flüchtlingszahl erhöht werden.

Die neue Regelung führt im Jahr 2015 zu Ausgaben in Höhe von 32,030 Mio. Euro.

Im Übrigen erfolgt keine Änderung der bisherigen finanziellen Leistungen des Landes.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales sowie das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Land beteiligt sich weiter an den aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Mehrkosten und schreibt die Erstattung an die Gemeinden entsprechend der gestiegenen Flüchtlingszahlen fort.

Dadurch, dass sich künftig die Zahl der durch eine Gemeinde aufzunehmenden Flüchtlinge minimiert um die Zahl, in der diese Gemeinde Flüchtlinge unter 16 Jahren in Obhut genommen hat, welche keinen Asylantrag gestellt haben, tritt die Folge ein, dass sich die Zahl der den anderen Gemeinden zuzuweisenden Flüchtlinge in gleichem Umfang erhöhen wird. Diesen entstehen Mehrkosten für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt nicht.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

Artikel 1

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

§ 3 Zuweisung

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergebende Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) - Geschäftsbereich Statistik - jeweils zum 1. Januar eines Jahres veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge

1. in den Fällen der Nummern 1 und 1a bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages,
2. in den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise,
3. in den Fällen der Nummer 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung,
4. in den Fällen der Nummer 4 längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in die Gemeinde
anzurechnen.

Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 4 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zu den Stichtagen 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei den Gemeinden zu den genannten Stichtagen die Zahl der nach § 2 Nrn. 1 bis 4 anzurechnenden Ausländer und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg.

(4) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes für mindestens sechs Monate betrieben wird, vermindert sich ab deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber um die Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Soweit sich der Zeitraum für den Betrieb einer landeseigenen Aufnahmeeinrichtung erst im laufenden Betrieb auf mindestens sechs Monate verlängert, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung des Betriebs. In diesen Fällen wird nach Schließung der Aufnahmeeinrichtung die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber für die Zeit weiter gemäß Satz 1 vermindert, die seit Inbetriebnahme der Einrichtung bis zu der Entscheidung über einen verlängerten Betrieb vergangen ist. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Kommunen, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren in Obhut genommen haben, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber angerechnet, sofern sie nicht zum Personenkreis des § 2 Nummer 1 oder 1a gehören. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei Kommunen zu den in § 3 Absatz 3 Satz 2 genannten Stichtagen die Zahl der Personen nach Satz 1 und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 4“ die Wörter „und Absatz 5“ eingefügt.

(5) Um die Zahl der nach Absatz 4 nicht zugewiesenen Asylbewerber erhöht sich die Aufnahmequote der übrigen Gemeinden. Der Zuweisungsschlüssel nach Absatz 1 bleibt unberührt.

2. § 4b wird wie folgt geändert:

§ 4b Pauschalierte Sonderzahlung

- a) In Satz 1 werden die Angabe „2014“ durch die Angabe „2015“ und die Angabe „20,405“ durch die Angabe „32,030“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „nach Maßgabe von § 3 Absatz 5“ eingefügt.

An den sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz ergebenden Mehraufwendungen der Gemeinden beteiligt sich das Land im Jahr 2014 mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von 20,405 Millionen Euro. Die Mittel werden auf die Gemeinden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Absatz 1 verteilt. Der Betrag nach Satz 1 wird zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils einem Viertel durch die Bezirksregierungen ausgezahlt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Anpassungsbedarf besteht aufgrund der Übergangsregelung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11). Sie verursacht bei den Gemeinden einen finanziellen Mehraufwand bei der Leistungsgewährung. Um die Gemeinden finanziell zu entlasten, hat das Land ihnen bereits für das Jahr 2012 eine gesonderte (pauschale) Landeszuweisung in Höhe von 7,15 Mio. Euro gewährt und 14,4 Mio. Euro für das Jahr 2013. Danach wurde das FlüAG mit Änderung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724, in Kraft getreten am 1. Januar 2014) um einen Paragraph 4b ergänzt, der den Gemeinden für das Jahr 2014 eine pauschalierte Sonderzahlung in Höhe von 20,405 Millionen Euro zubilligt.

Die Gemeinden sollen auch in dem Jahr 2015 finanziell durch eine gesonderte (pauschale) Landeszuweisung entlastet werden. Die neue Regelung führt in dem Jahr 2015 zu Ausgaben in Höhe von 32,030 Mio. Euro.

Bei der Zuweisung von Asylbewerbern an Kommunen, wird bislang die Zahl der in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 16 Jahren, für die kein Asylantrag gestellt wurde, nicht berücksichtigt. Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Damit besteht für die Kommunen die Pflicht, sich um diesen Personenkreis besonders zu kümmern, z.B. durch die Erstellung eines Jugendhilfeplans. Diese Personengruppe findet bislang bei der Berechnung der auf die Gemeinden zu verteilenden Flüchtlinge keine Berücksichtigung.

B Im Einzelnen

Die Übergangsregelung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) führt bei den Gemeinden zu einem finanziellen Mehraufwand bei der Leistungsgewährung. Erst wenn der Bundesgesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum umgesetzt hat, ist eine langfristige Anpassung der pauschalierten Landeszuweisung möglich.

Die Gemeinden sollen auch in dem Jahr 2015 Finanzmittel des Landes erhalten. Die Höhe der Finanzmittel soll entsprechend der gestiegenen Flüchtlingszahlen angepasst werden. Dies ist durch eine Anpassung des § 4 b FlüAG zu erreichen. Die Rechtsgrundlage führt 2015 zu Ausgaben in Höhe von 32,030 Mio. Euro.

Bei den Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren, für die kein Asylantrag gestellt wurde, in Obhut genommen haben, wird künftig die Anzahl dieser Flüchtlinge auf die Zahl der zuzuweisenden Flüchtlinge angerechnet.